

## Kapitel II

Errichtung von konsularischen Vertretungen,  
Ernennung und Abberufung von Angehörigen  
der konsularischen Vertretung

## Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang und der Konsularbezirk werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart

## Artikel 3

Eine konsularische Amtsperson darf nur ein Staatsbürger des Entsendestaates sein und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben.

## Artikel 4

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Nach der Übergabe des Konsularpatents oder eines anderen Dokuments über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung erteilt der Empfangsstaat kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung.

(4) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben.

(5) Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung seiner Funktionen erteilen.

(6) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dem Leiter der konsularischen Vertretung die Ausübung seiner Funktionen zu ermöglichen.

## Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates rechtzeitig auf diplomatischem Weg folgendes mit:

- a) die Vor- und Zunamen sowie den Rang oder die Funktion der konsularischen Amtspersonen, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausüben;
- b) die Vor- und Zunamen und die Funktionen der Konsularangestellten;
- c) das Datum der Ankunft und der endgültigen Abreise der Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen;
- d) den Dienstantritt und die Beendigung der dienstlichen Tätigkeit einer Person, die Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates stellt den konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten sowie den bei ihnen lebenden Familienangehörigen die erforderlichen Ausweise aus, die ihre Identität und ihre Funktion oder Eigenschaft bestätigen.

## Artikel 6

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Begründung seiner Entscheidung dem Entsendestaat auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er das Exequatur oder eine andere Er-

laubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückziehen wird oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nachzukommen, hat der Empfangsstaat das Recht, diese betreffende Person nicht mehr als Angehörigen der konsularischen Vertretung anzuerkennen.

## Artikel 7

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Diese Person ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

## Artikel 8

(1) Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt sind, haben die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Volksbüro für Auswärtige Verbindungen des Empfangsstaates zu notifizieren.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Personen nach Absatz 1 berührt nicht ihre Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihnen aufgrund ihres diplomatischen Status gewährt werden.

## Artikel 9

(1) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, einschließlich einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung erwerben, mieten, nutzen, bauen, umbauen und umgestalten. Der Empfangsstaat gewährt dem Entsendestaat dabei erforderlichenfalls Unterstützung.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels befreien den Entsendestaat nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates auf dem Gebiet der Städteplanung und des Bauwesens.

## Kapitel III

## Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

## Artikel 10

Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Angehörigen der konsularischen Vertretung und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten und ihnen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie die Inanspruchnahme der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu ermöglichen. Der Empfangsstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der Konsularräumlichkeiten, einschließlich der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung, und der Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung zu gewährleisten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken